

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 28/14 B

L 3 AL 4466/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 3274/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. März 2014 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger begehrt die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen. Er war als CNC-Dreher beschäftigt und beantragte im Januar 2009 bei der Beklagten die Gleichstellung. Am 19.2.2009 wurde sein Arbeitsverhältnis von der Arbeitgeberin gekündigt. Die Beklagte lehnte die Gleichstellung ab, weil ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 beim Kläger nicht festgestellt sei. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Beim Landessozialgericht (LSG) war inzwischen zwar ein GdB des Klägers von wenigstens 40 festgestellt. Das LSG hat aber angenommen, in Zusammenschau der tatsächlichen Umstände lasse sich eine behinderungsbedingte Gefährdung des Arbeitsplatzes nicht feststellen. Vielmehr sei er aus betriebsbedingten Gründen gekündigt worden. Dass die Behinderung eine wesentliche Ursache für die Kündigung war, sei nicht ersichtlich. Auch sei dem Kläger die Gleichstellung nicht vorbeugend im Hinblick auf etwaige Wettbewerbsnachteile bei dem Bestreben, eine andere Arbeitsstelle zu erlangen, zuzuerkennen.
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger Abweichungen des LSG von der höchststrichterlichen Rechtsprechung.
- 3 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 4 Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG hinreichend zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei ist deutlich zu machen, dass die angefochtene Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur unzutreffende Rechtsausführungen enthält oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 5 Hieran fehlt es vorliegend, weil der Kläger schon keinen abstrakt-generellen und tragenden Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung des LSG herausarbeitet. Er trägt im Wesentlichen vor, das LSG sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Behinderung "des Klägers für eine mögliche Arbeitsplatzgefährdung nicht wesentlich" sei. Es wird hieraus nicht deutlich, dass es sich nicht nur um Ausführungen mit Bezug zu dem Einzelfall des Klägers handelt, sondern dass das LSG einen abstrakt-generellen Rechtssatz aufgestellt hätte. Auch wenn sinngemäß gerügt wird, das LSG habe auf einen unzutreffenden maßgeblichen Zeitpunkt abgestellt, wird nicht deutlich, dass das LSG damit von einem Urteil des BSG abgewichen ist, denn das Urteil des



BSG wird nur in Bezug genommen, ohne aus diesem einen abstrakt-generellen Rechtssatz herauszuarbeiten.

- 6 Im Übrigen hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, dass das Urteil des LSG auf der geltend gemachten Abweichung beruht. Wenn auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Klägers abzustellen wäre, hätte er sich damit auseinandersetzen müssen, dass bei ihm zu diesem Zeitpunkt nach seinen eigenen Ausführungen ein GdB von 30 noch nicht erreicht war.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)